



ELTERNCLUB
Bätterkinden - Kräiligen

Statuten des Elternclub Bätterkinden-Kräiligen

gegründet 22. Oktober 1991

Überarbeitete Version September 2024

Statuten des Elternclub Bätterkinden-Kräiligen

Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Elternclub Bätterkinden-Kräiligen" besteht mit Sitz in Bätterkinden ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler Verein, gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein hat zum Ziel und Zweck, Familien der Gemeinde zusammenzuschliessen:

- um sie in allen Belangen, welche die Erziehung des Klein- und Schulkindes betreffen, zu informieren und zu fördern
- um im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Entwicklung der Kinder zu fördern
- um die Kontakte zwischen den Familien zu pflegen
- um die Interessen der Familien gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten
- um die aktive Partnerschaft zwischen den Familien, den Behörden und Institutionen (Kindergärten, Schulen, Gemeinde etc.) zu fördern
- um die Frühförderung von Kindern ab 2 ½ Jahren durch das Angebot der Spielgruppe zu ermöglichen

Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

Mitglieder des Elternclubs können Familien und Einzelpersonen werden. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Pflichten

Mit der Beitrittserklärung bekundet das Mitglied seine Bereitschaft, gewisse Aufgaben im Interesse des Vereins wahrzunehmen. Der Spielgruppenbesuch setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres (31.7.), bzw. auf die nächste, dem Abschluss eines Vereinsjahres folgende, ordentliche Mitgliederversammlung aus dem Verein austreten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung und Hinweis auf die mögliche Streichung nicht innert der angesetzten Frist bezahlt.

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand. In dringenden Angelegenheiten kann diese Frist unterschritten werden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung des Revisorenberichtes, der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Wahl- und Stimmrecht.

Bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Einzig bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenrevisionen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Vorstand

Art. 10 Konstitution

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Spielgruppenkoordinator/in
- Beisitzer/ Beisitzerinnen

Art. 11 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Angestellte des Elternclub dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den/die Präsidenten/in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Organisation der Spielgruppe
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Abschluss von Mietverträgen, Arbeitsverträgen etc.
- Umschreibung der Vereinsaktivitäten und Erlass von allfälligen Reglementen (z.B. für die Benützung der Spielgruppe, etc.) sowie Festlegung der entsprechenden Benützungsgebühr
- Abfassen von allfälligen Eingaben oder Einsprachen zuhanden politischer oder juristischer Behörden
- Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident/in bzw. bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr verfügt der/die Kassier/in über Einzelunterschrift.

Art. 14 Einberufung/Beschlussfassung

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und soll eine Auflistung der Traktanden enthalten. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 15 Rechnungsrevisoren/innen

Zwei Rechnungsrevisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl von Nichtmitgliedern ist zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Vereinsbuchhaltung auf ihre Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Finanzen

Art. 16 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spielgruppenbeiträgen
- Erträgen aus Angeboten oder Aktivitäten
- Vermögenserträgen
- Allfälligen Zuwendungen

Art. 17 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Art. 18 Personendaten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit dem Auflösungsbeschluss soll das Vereinsvermögen Institutionen mit einer ähnlichen Zweckbestimmung oder sozialen Institutionen übertragen werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Version vom 22. Oktober 1991. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. September 2024 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Bätterkinden, 12. September 2024

Vorstand Elternclub Bätterkinden-Kräiligen